

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 16/2015

08.05.2015

1. KKH – Nachtragsvereinbarung zum vdek-Hilfsmittelversorgungsvertrag zum 1. Mai 2015

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 haben der DAV und die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) eine Nachtragsvereinbarung zum vdek-Hilfsmittelversorgungsvertrag geschlossen.

In der Nachtragsvereinbarung wurden die Preisanlagen für folgende Produkte angepasst:

- Produktgruppe 01

01.35.01.1	Milchpumpen, elektrisch betrieben - Tagesmietpreis	1,40 €netto
01.99.01.2	Einzel-Absaugset für elektrische Milchpumpen	19,40 €netto
01.99.01.2	Doppel-Absaugset für elektrische Milchpumpen	35,50 €netto

- Produktgruppe 14

14.24.01.0	Medikamentenvernebler (geräteunabhängig) für untere Atemwege – generischer Preis – genehmigungsfrei	99,00 €netto
14.24.01.0	Medikamentenvernebler (Pari) für untere Atemwege – generischer Preis – genehmigungspflichtig	138,00 €netto
14.99.99.1038	Year-Set für Babys und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	29,90 €netto
14.99.99.1038	Year-Set für Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres	19,90 €netto

- Produktgruppe 21

21.28.01.2	Vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	29,42 €netto
21.28.01.3	Vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenkmessung	21,01 €netto
21.34.02.1	Blutzuckermessgeräte	20,00 €netto

Darüber hinaus wurden mit Wirkung zum 1. Mai 2015 die Vertragspreis zur Versorgung mit

- Produktgruppe 05 – Bandagen
- Produktgruppe 23 – Orthesen

geändert.

Die in der angepassten Anlage 4 Teil 8 des vdek-Hilfsmittelversorgungsvertrages **preislich geregelten** Bandagen und Orthesen können **ohne Kostenvoranschlag** abgegeben und abgerechnet werden.

Für **preislich nicht geregelte** Bandagen und Orthesen gilt grundsätzlich die **Genehmigungspflicht** sowie folgende **Kalkulationsregel**: AEK (Apothekeneinkaufspreis) + 20% + MwSt. + ggf. AZ (Arbeitszeit: 54,50 €/Stunde). Die Genehmigungspflicht (KVA) entfällt nur dann, wenn der Abgabepreis je Hilfsmittel den Zeilenwert von 50,00 €(netto) unterschreitet.

Für alle geänderten Anlagen gilt: Die Abrechnung erfolgt nach § 300 SGB V (unter Angabe der Pharmazentralnummer).

Ein **Beitritt** zum Vertrag ist **nicht erforderlich**, die veränderten Vertragspreise treten automatisch in Kraft.

Die Nachtragsvereinbarungen wurden in die ABDA-Stammdaten zum 1. Mai 2015 eingearbeitet. Die übrigen Regelungen und Anlagen des vdek-Hilfsmittelversorgungsvertrages bleiben unverändert.

Die angepassten Anlagen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2

→ KKH

2. „Pille danach“: Inkrafttreten der Erstattungsfähigkeit

Wir hatten bereits darüber informiert, dass Ella One® (Wirkstoff Ulipristal) sowie der Wirkstoff Levonorgestrel zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis 1,5 mg Wirkstoff je abgeteilter Arzneiform und in Packungen mit einem maximalen Wirkstoffgehalt von 1,5 mg zur Notfallkontrazeption aus der Verschreibungspflicht entlassen worden sind.

Inzwischen wurde die angekündigte Erstattungsfähigkeit in § 24a SGB V vom Gesetzgeber umgesetzt und die entsprechende Regelung am 21.04.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Somit sind nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva rückwirkend zum 01.03.2015 erstattungsfähig, wenn sie ärztlich verordnet sind und die Versicherte das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Preisberechnung erfolgt in diesem Fall nach der (alten) AMPPreisV in der Fassung vom 31. Dezember 2003.

Die Zuzahlung bei Abgabe zulasten der GKV beträgt für alle bisher bekannten Präparate 5,00 € für Versicherte nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Für Versicherte unter 18 Jahre ist die Abgabe zuzahlungsfrei. Für Versicherte über 20 Jahre sind diese Arzneimittel nicht erstattungsfähig.

Die Abbildung der Sondererstattungsfähigkeit für unter 20-Jährige in der Apothekensoftware wird voraussichtlich zum 01.07.2015 erfolgen. Etwaige Hinweise Ihres Kassensystems zur fehlenden Erstattungsfähigkeit können Sie bis dahin ignorieren. Es sollte davon ausgegangen werden, dass in der Kassensoftware zum 01.07.2015 auch eine Rückfrage nach dem Patientinnenalter implementiert wird, welches geprüft werden muss.

Darüber hinaus ist am 22.04.2015 auch das Werbeverbot nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Daher dürfen Arzneimittel, die zur Notfallkontrazeption zugelassen sind, außerhalb der Fachkreise nicht beworben werden. Bitte prüfen Sie daher, ob alle Werbematerialien zur „Pille danach“ aus Ihrer Apotheke entfernt sind.

3. Shell BKK/LIFE: Kündigung des Hilfsmittelversorgungsvertrages zum 30.06.2015

Die Shell BKK/LIFE hat den mit den BKK'n bestehenden Hilfsmittelliefervertrag zum 30.06.2015 gekündigt. Dies bedeutet, dass Sie gegenüber Versicherten Shell BKK/LIFE ab dem 01.07.2015 nicht mehr lieferberechtigt sind. Eine Belieferung entsprechender Rezepte kann nur noch nach vorheriger Einzelgenehmigung durch die Shell BKK/LIFE erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer